



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Verordnung über eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Jänner 2026 unter TOP 3 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 (2) der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, wird für die Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs. 2) erfüllen und
- durch eine nach dem 1. Jänner 1997 errichtete Gemeindestraße aufgeschlossen wurden oder werden,

eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe nach Abs. (1) der NÖ Bauordnung 2014 mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke

- in einer Höhe von 80% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird
- in einer Höhe von 40% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße schon begonnen wurde

als Gesamtbetrag festgesetzt.

§ 3

- Die Abgabenschuld entsteht mit dem Inkrafttreten des Bescheides über die Vorschreibung der Vorauszahlung.
- Die geleistete Vorauszahlung ist bei der endgültigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe (z.B. anlässlich der Bauplatz-Erklärung oder Baubewilligung) in ihrer nominellen Höhe anzurechnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am **01.03.2026** in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 16.01.2026

Abgenommen am: 02.02.2026

Herbert Prandtner